

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD und CDU

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes (1. ÄndG BüGembeteilG M-V)

A Problem und Ziel

Mit der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) wurde in § 36k EEG 2021 erstmals eine optionale Form der Beteiligung von Anliegergemeinden an den Erlösen von Windenergieanlagen an Land bundeseinheitlich eingeführt. Macht ein Vorhabenträger von Windenergieanlagen von dieser Option in Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch, gelten sowohl die Regelungen nach § 36k EEG 2021 als auch nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V). Dies führt zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung.

B Lösung

Mit dem BüGembeteilG M-V wurde in Deutschland erstmalig eine Offerte durch Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden sowie eine Offerte für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder durch den Kauf eines Sparprodukts für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbindlich vorgeschrieben. Ziel des Gesetzes ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern (siehe Lösung im Vorblatt zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4568).

Da dieses Ziel auch bei einer finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 36 k EEG 2021 erreicht werden kann, soll in diesen Fällen auf eine verpflichtende Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V verzichtet werden. Zudem sollen auf Wunsch der Kaufberechtigten im Sinne von § 5 auch andere Beteiligungsformen auf Antrag zugelassen werden können.

C Alternativen

Ohne diese Änderung ist es möglich, dass Vorhabenträger von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wirtschaftliche Nachteile erleiden, die für das Land als Windenergiestandort nachteilig wären.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes (1. ÄndG BüGembeteilG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes

Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für Windenergieanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen oder wenn eine anderweitige Beteiligung, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung im Sinne des § 36k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Thomas Krüger und Fraktion

Wolfgang Waldmüller und Fraktion

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) wurde in § 36k EEG 2021 erstmals eine optionale Form der Beteiligung von Anliegergemeinden an den Erlösen von Windenergieanlagen an Land bundeseinheitlich eingeführt. Macht ein Vorhabenträger von Windenergieanlagen von dieser Option in Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch, gelten sowohl die Regelungen nach § 36k EEG 2021 als auch nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V). Dies führt zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung.

Mit dem BüGembeteilG M-V wurde in Deutschland erstmalig eine Offerte durch Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden sowie eine Offerte für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder durch den Kauf eines Sparprodukts für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbindlich vorgeschrieben. Ziel des Gesetzes ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern (siehe Lösung im Vorblatt zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4568).

Da dieses Ziel auch bei einer finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 36 k EEG 2021 erreicht werden kann, soll in diesen Fällen auf eine verpflichtende Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V verzichtet werden. Zudem sollen auf Wunsch der Kaufberechtigten im Sinne von § 5 auch andere Beteiligungsformen auf Antrag zugelassen werden können.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Regelung in § 36k EEG 2021 sieht keine Beteiligungsverpflichtung vor. Die Länder können nach § 36g Absatz 5 EEG 2021 weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen, sofern § 80a EEG 2021 nicht beeinträchtigt ist.

Von dieser Regelung soll weiterhin mit dem BüGembeteilG M-V Gebrauch gemacht werden. Dazu sieht Artikel 1 vor, dass in denjenigen Fällen, in denen eine finanzielle Beteiligung der kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbände oder Ämter im Sinne des § 5 finanziell nach § 36k EEG 2021 beteiligt werden, eine Ausnahme von der verpflichtenden Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V erteilt werden kann. Mit dieser Regelung soll die geschilderte Unsicherheit bei der Rechtsanwendung beseitigt werden.

Ferner ermöglicht die Änderung, auch andere Beteiligungsmodelle zuzulassen, sofern die Kaufberechtigten im Sinne des § 5 ein anderes Beteiligungsmodell wünschen, mit dem das Ziel des Gesetzes, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern, auch erreicht wird. Beispielsweise könnte so das Angebot eines günstigen Stromtarifes statt eines Sparbuchs in Kombination mit der Ausgleichsabgabe nach § 10 Absatz 5 zugelassen werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.